

**Zweite Satzung zur Änderung
der Hauptsatzung
der Stadt Lüdenscheid
vom**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 2009 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 erhält folgende Fassung:

Integrationsrat

- (1) Der nach § 27 GO NRW zu bildende Ausländerbeirat wird als Integrationsrat gebildet.
- (2) Der Integrationsrat soll aus neun Mitgliedern bestehen. Hiervon werden sechs Personen und ihre persönlichen Vertreter gemäß §§ 9 und 13 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Lüdenscheid gewählt sowie drei Ratsmitglieder und deren persönliche Vertreter vom Rat der Stadt Lüdenscheid benannt.
- (3) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Stadt befassen. Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf ihr oder sein Verlangen ist ihr oder ihm dazu das Wort zu erteilen.
- (4) Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lüdenscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid,

Der Bürgermeister
Dzewas